

Wer kriegt nix?

Fristen und besondere Umstände für Einmalzahlung, Sonderzahlung und Ausgleichszahlungen

1. Einmalzahlung (ausgezahlt mit dem Juli-Gehalt, Ende Juli 2008)

Anspruchsberechtigt ist nur,

- ☞ wer am 01.Juni.2008 im Beschäftigungsverhältnis steht.

UND

- ☞ wenn der Mitarbeitende für mindestens einen Tag im Juli 08 Anspruch auf Bezüge oder Krankenbezüge hat,

- oder nur wegen der Höhe der Leistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuss erhält
- oder die Mitarbeiterin wegen des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz im Juni 2008 keine Bezüge erhält.

- ☞ **Teilzeitbeschäftigte** erhalten die Einmalzahlung entsprechend des Prozentsatzes ihrer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Maßgeblich ist die im Dienstvertrag festgehaltene durchschnittliche Arbeitszeit für den **(01.) Juli 2008!**

- ☹ Endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem 30.06.08 oder beginnt es ab dem 02.06.08 gibt es keine Einmalzahlung!
- ☹ Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mit 40 Stunden angibt, müssen ihren Teilzeitanteil im Verhältnis zu 40 Stunden berechnen. Die Änderung, dass die Arbeitszeit für alle 38,5 Wochenstunden beträgt, gilt erst ab 01.01.2009.

2. Ausgleichszahlungen (ausgezahlt mit dem August und dem Dezember-Gehalt , also zum 31.8. und 31.12.08)

- ☞ **Anspruchsberechtigt** sind alle Mitarbeitenden, die **ab 01.07.2008** in einem Arbeitsverhältnis stehen oder standen, für das die Dienstvertragsordnung gilt.

- ☹ Wer vor dem 01.07.2008 ausgeschieden ist erhält **keine** Ausgleichszahlung (auch nicht anteilig), weil die „ARR-Einmalzahlung“ erst nach seinem Ausscheiden in Kraft getreten ist.

- ☹ Für Monate in denen kein Anspruch auf Zahlung von Entgelt oder Krankenbezügen besteht gibt es auch keine Ausgleichzahlung.

Beispiele:

Arbeitsverhältnis beginnt am 01.05.2008: Im August Ausgleichszahlung für 2 Monate (Mai und Juni), im Dezember Ausgleichszahlung für 6 Monate.

Arbeitsverhältnis endet zum 31.07.2008: Anspruch auf Ausgleichszahlung für 7 Monate (soll nach Vorschlag des Landeskirchenamtes dann mit den letzten Bezügen – also dem Juli Gehalt ausgezahlt werden)

- ☞ Die **Höhe der Ausgleichszahlung** beträgt für jeden Monat, für den Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge bestand, 2,9 % der Bezüge, die im August oder Dezember gezahlt werden. Als Bezüge gelten bei Angestellten Grundvergütung + Ortszuschlag + allgemeine Zulage, bei Arbeiterinnen und Arbeitern der Monatsregelohn und der Sozialzuschlag.

- ☹ **Zulagen (außer der „allgemeinen Zulage“), Zuschläge und die für Überstunden und Mehrarbeit auszahlten Beträge im August bzw. Dezember bleiben unberücksichtigt.**

Beispiele:

Mitarbeiterin, vor dem 01.01.08 schon beschäftigt, brutto 1200 €. Ausgleichszahlung im August $6 \cdot 2,9\% \cdot 1200\text{€} = 208,80\text{€}$. Im Dezember, bei unverändertem Bruttogehalt, noch mal 208,80 €. Brutto versteht sich.

Würde die Kollegin ab 01.12.2008 mehr Stunden arbeiten und im Dezember z.B. 1350 € verdienen, wäre die Sonderzahlung im August unverändert 208,80 €. Im Dezember würde sie jedoch, obwohl sie ja erst in dem Monat die höhere Arbeitszeit hat, trotzdem für 6 Monate die 2,9% des höheren Gehaltes erhalten, also $6 \cdot 2,9\% \cdot 1350\text{€} = 234,90\text{€}$.

Umgekehrt: Kollegin in der Kita verzichtet zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.08) auf 2,5 Stunden. Also: Gehalt in den Monaten Januar bis Juli je 1350 €, August bis Dezember je 1200 €. Wegen der Stichtagsregelung erhält sie im August und im Dezember eine Ausgleichszahlungen von je 208,80 €!

3. Sonderzahlung (ausgezahlt mit dem November-Gehalt, Ende November 2008)

Anspruchsvoraussetzung

- ☹ Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis am **01. Dezember 2008** Bestand hat. Dabei ist unerheblich, ob für den Stichtag ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist. Unschädlich sind also z.B. auch unbezahlter Sonderurlaub, Elternzeit, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz am 01.12.2008. Auch ist egal, wie lange das Arbeitsverhältnis nach dem 01.12.2008 noch besteht, auch wenn das Arbeitsverhältnis am 02.12. endet, besteht Anspruch auf die Sonderzahlung.
- ☹ **ABER:** Endet das Arbeitsverhältnis am 30.11.2008 (oder davor) oder beginnt es ab dem 02.12.2008 (oder später), gibt es **keine Sonderzahlung, auch keine anteilige!**

Höhe der Sonderzahlung

VergGr. X bis Vc, VergGr. Kr. I bis Va, LohnGr. 1 bis 8a	95 v.H. der Bemessungsgrundlage
VergGr. Vb bis III, VergGr. IIb VergGr. Kr. VI bis XIII, LohnGr. 9	80 v.H. der Bemessungsgrundlage
VergGr. IIa	50 v.H. der Bemessungsgrundlage
VergGr. Ib bis I	35 v.H. der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist im Regelfall 102,9% des Durchschnitts der monatlichen Entgelte der Monate Juli, August und September 2008. Als „monatliches Entgelt“ fließen in die Berechnung ein: Grundvergütung, Ortszuschlag und Allgemeine Zulage bzw. Monatsregellohn mit Sozialzuschlägen bei Arbeitern.

Bei der Berechnung der Bemessungszulage bleiben unberücksichtigt: sonstige Zulagen und Zuschläge sowie die für Überstunden und Mehrarbeit gezahlten Bezüge (**es sei denn, die Mehrarbeits- und Überstunden waren im Dienstplan vorgesehen**).

Beispiel:

Erzieherin, verheiratet, im Juli 20 Stunden von 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit (52% der regelmäßigen Arbeitszeit), ab August 2,5 Stunden mehr wg. Sonderöffnungszeit.

(Die Bezüge sind zur besseren Überschaubarkeit gerundet)

	monatliches Entgelt	Berechnung:
Juli 2008	1200 €	$1200+1350+1350=3900$
August 2008	1350 €	Durchschnitt:
September 2008	1350 €	$3900/3=1300$
		Erhöhung um 2,9 %
		$102,9\% \cdot 1300=1337,70$

Als Sonderzahlung erhielt die Kollegin 80 % von 1337,70 €, also 1070,16 € brutto.

Ohne die Erhöhung der Arbeitszeit im August sähe die Berechnung folgendermaßen aus:

$1200+1200+1200=3600 \rightarrow 3600/3=1200 \rightarrow 102,9\% \cdot 1200=1234,80 \rightarrow \text{davon } 80\%= 987,84$

Die im Juli gezahlte Einmalzahlung und die im August gezahlte erste Rate auf die 2,9% Lohnerhöhung bleiben bei der Berechnung **unberücksichtigt**.

Der Regelfall geht davon aus, dass für **alle Tage im Zeitraum 1.Juli 2008 bis 30.September 2008**

Anspruch auf Zahlung von Entgelt besteht. Ist dies nicht der Fall, gibt es alternative Berechnungsformeln, die allerdings recht schwierig zu erläutern sind, ein Beispiel findet sich unten. Mitarbeitende im Kirchenkreis Leine-Solling, die nicht für alle Tage im Bemessungszeitraum Juli bis September Anspruch auf Entgelt hatten, können sich gerne an die MAV wenden. Wir prüfen dann im Einzelfall.

Weiterhin geht der Regelfall davon aus, dass für jeden Monat des Jahres Anspruch auf Entgelt bestand. **Für jeden Monat des Jahres 2008, für den kein Anspruch auf Entgelt bestand, verringert sich die Sonderzahlung um 1/12.**

Beispiel:

Die beispielhafte Kollegin aus dem vorigen Beispiel hat erst zum 01.05.2008 angefangen. Sie hat also von Januar bis April für vier Monate keinen Anspruch auf Entgelt. Also erhält sie eine um 4/12 geminderte Sonderzahlung. $1337,70 \text{ €} - 4/12 \cdot 1337,70 \text{ €} = 891,80 \text{ €}$

Würde sie erst zum 01.08.2008 angefangen haben, lief die Berechnung gar nicht nach dem Regelfallmodell, sondern nach der alternativen Methode.

Bei einem angenommenen Einkommen von 1200 € würde die folgende Berechnung angestellt:

$1200+1200=2400$ (Einkommen im August und September)

$2400/61=39,34$ (durchschnittliches tägliche Einkommen im Bemessungszeitraum)

$39,34*30,67=1206,69$ (Das ist jetzt das monatliche Entgelt –Bemessungsgrundlage-)

$102,9\% * 1206,69=1241,68$ (Erhöhung um 2,9%)

80% von 1241,68 = 993,34 (weil bei Vb Anspruch auf 80% der Bemessungsgrundlage)

$993,34-(7/12*993,34)=413,89$ (weil für 7 Monat keinen Anspruch auf Entgelt)

Im November würde also eine Sonderzahlung von 413,89 € brutto ausgezahlt.